

franko zurücksendet, nicht aber, wenn er sie dem Lieferanten lediglich zur Verfügung stellt. 3601/10. (Berliner Handelskammer.)

3. Inserate.

a) Nach der Verkehrssitte sind Annoncenexpeditionen nicht berechtigt, bei Annahme von Inseraten für Berliner Zeitungen einen höheren als den Original-Zeilenpreis der betreffenden Blätter zu berechnen; die Rabattfrage bleibt hierbei außer Betracht. 3508/10 (Berliner Handelskammer).

b) Nach der in den beteiligten Kreisen herrschenden Ansicht entspricht es der Billigkeit, daß ein auf Provision angewiesener Inseratenagent seine im voraus empfangene Provision anteilmäßig zurückzahlen hat, falls der Auftrag durch Konkurs des Auftraggebers nicht bis zu Ende abgenommen wird. Der Rückzahlungsanspruch des Verlegers ist erst begründet, wenn die Höhe des Ausfalles bestimmt feststeht. Es ist in diesem Falle seitens des Agenten, nach Ansicht der beteiligten Kreise, die Provision nur in Höhe des der Konkursquote entsprechenden Prozentsatzes zurückzahlen, so daß, wenn beispielsweise die Konkursquote 50 Prozent beträgt, der Agent auch nur die Hälfte seiner Provision zurückzuerstatten hat. Voraussetzung für die Rückzahlungspflicht des Agenten ist aber, daß der Verleger die Zahlung innerhalb der vereinbarten Frist gefordert, jedoch nicht erhalten hat, daß er also dem Inserenten keinen Zahlungsausschub eingeräumt hat, der bei Erteilung des Auftrags nicht vorgesehen war. 4102/10 (Berliner Handelskammer).

4. Klischees.**)

Im Handelsverkehr zwischen Anstalten (nicht Lithographen) und Buchdruckereibesitzern — nicht nur gegenüber Privatpersonen — werden handelsüblich Klischees, die kleiner als 60 qcm sind, nach einer Minimalgröße von 60 qcm berechnet. 10528/09 (Berliner Handelskammer).

5. Ladenpreis im Buchhandel.

Mit dem Ausdruck eines Ladenpreises bei neu zur Ausgabe gelangenden Büchern geben Verleger und Herausgeber die Absicht zu erkennen, das Buch zu diesem Ladenpreis zu verkaufen. Die Angabe eines fingierten Ladenpreises verstößt nach den in Buchhändlerkreisen herrschenden Auffassungen gegen die guten Sitten. Eine nachträgliche Herabsetzung des ursprünglich angekündigten Verkaufspreises ist erst zulässig, wenn sie im Buchhändler-Börsenblatt öffentlich bekanntgegeben worden ist. 3904/10. (Berliner Handelskammer.)

6. Zahlungsziel.

Im Geschäftsverkehr zwischen Verlagsbuchhändlern und Wiederverkäufern werden von den ersteren selbstgedruckte

*) Vgl. dazu die »Leitsätze für Verträge mit Anzeigen-Agenten. Entworfen vom Vorstand des Verbandes der Fachpresse Deutschlands,« unter »Zahlungsbedingungen bei Kunden.«

Vgl. ferner für den Reisebuchhandel das Gutachten derselben Kammer im Börsenblatt 1910 S. 3089 und für den Kolportagebuchhandel folgendes Gutachten der Breslauer Handelskammer: Nach hiesigem im Kolportagebuchhandel geltenden Handelsgebrauch hat der Provisionsreisende nur dann und insoweit Anspruch auf Provision, als der Besteller den Kaufpreis für das bestellte Werk an die Buchhandlung bezahlt hat. Vielfach erhalten die Reisenden schon bei Aufgabe der Bestellung einen Teil der Provision als Vorschuß. Derselbe ist jedoch zurückzuerstatten, wenn das Werk nicht ganz abgenommen oder bezahlt wird. Nur bei kleinen Lieferungswerken hat sich die Usance gebildet, daß der Provisionsreisende die vom Besteller gezahlte Rate für das erste Heft als seine Provision erhält und auch, unabhängig von dem Eingang späterer Raten, behalten darf.

***) Durch diesen Wortlaut wird die Fassung des im Börsenblatt 1909, S. 11 859 veröffentlichten Gutachtens berichtigt.

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel. 77. Jahrgang.

Gebetbücher in der Regel nur gegen Barzahlung innerhalb 30 Tagen vom Rechnungstage ab geliefert. Die Usance eines dreimonatigen Zahlungszieles hat sich nicht herausgebildet. (Breslauer Handelskammer.)

7. Zeitungs-Expeditoren.

Die Berliner Zeitungs-Expeditoren stehen zu den Verlegern nicht in einem Engagementsverhältnis, sondern sind selbstständige Gewerbetreibende, die ihr Geschäft für eigene Rechnung führen und Zeitungen jeder Art zu den von den Verlegern festgesetzten Konditionen spedieren. Das Vertragsverhältnis ist, sofern nicht im Spezialfalle ein Lieferungsvertrag mit vorgeschriebener Kündigungsfrist besteht, nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts jederzeit kündbar. Ein Handelsbrauch, nach welchem der Verleger dem Expeditoren nur zum Schlusse des Kalendervierteljahrs mit sechswöchentlicher Frist kündigen darf, besteht nicht. 14997/09 (Berliner Handelskammer)*).

W.

**Graf, Engelbert, Die Akademischen Arbeiter-
unterrichtskurse im Kampfe gegen die
Schundliteratur.** Sonderdruck. 8°. 12 S.

Das in Heft 4 der »Monatshefte der Comeniusgesellschaft« (1910) abgedruckte und hier im Sonderdruck vorliegende Referat für eine Konferenz der Zentralstelle der betreffenden Kurse bietet auch für den Buchhandel so viel Beachtenswertes, daß ein kurzer Auszug hier folgen mag:

Graf will zum Lesen überhaupt erziehen, dann zum Lesen guter Bücher, und dann erst kommt die Frage: welches sind die Bücher, die dabei in Betracht kommen... Der Begriff »Schundliteratur« werde im allgemeinen viel zu eng gefaßt.

... Man versteht darunter fast ausschließlich jene Zehn-pfennig-Hefte in schreiend bunten Farben vom Rick Carter-, Buffalo Bill- usw. Typus und die durch die Kolportage auf den Hintertreppen der Städte und auf dem Lande vertriebenen Schauerromane vom Schlege des »Schinderhannes« und »Draga, die Königin von Serbien«, daneben allenfalls noch Schriften mehr schlüpfrigen Charakters, wie sie besonders häufig in den Großstädten ausgedient werden. Gewiß ist, daß der Schaden, der durch diese Art Literatur angerichtet wird, sich am allerehesten bemerkbar macht und direkte gesellschaftliche Mißstände, häufig genug Verbrechen zur Folge hat; und ebenso ist es selbstverständlich, daß mit dem Moment, wo diese Folgen sich unangenehm bemerkbar machten, auch das Bedürfnis nach Gegenmaßnahmen geltend wurde. Wenn das die einzige Schundliteratur wäre, wäre ihre Bekämpfung noch nicht einmal so sehr schwer. Es gibt aber noch einen viel weiteren Kreis von Schriftwerken, die zwar nicht zu direkter Verrohung führen und den Kriminalgerichten keine Arbeit machen, die aber in psychischer

*) Vgl. dazu ein Gutachten des Vorsteheramts der Kaufmannschaft zu Danzig, in dem es heißt:

Beklagter übernahm von der Klägerin (einer Zeitungsverlegerin) den Vertrieb von deren Zeitung sowie die Annahme der Gelder und von Anzeigen gegen eine bestimmte Entschädigung für jedes Zeitungsexemplar und eine prozentuale Provision für jede Annonce. Beklagter behauptet, daß nach Handelsgebrauch Vertragsverhältnisse wie das geschilderte nur unter Einhaltung einer mindestens dreimonatigen Kündigungsfrist aufgehoben werden können, zumal er sich für den Zeitungsvertrieb einen Laufburschen gehalten und diesen nicht ebenso plötzlich habe entlassen können, wie die Aufhebung des Vertragsverhältnisses erfolgt sei.

Das Vorsteheramt begutachtet, daß Vertragsverhältnisse der bezeichneten Art, die im Handelsverkehr etwas durchaus Gewöhnliches sind, nach Handelsgebrauch jederzeit ohne Einhaltung irgend einer Kündigungsfrist aufgehoben werden können, selbst wenn die eine Partei zur Wahrnehmung der ihr obliegenden Pflichten besondere Vorbereitungen hat machen müssen. Auch eine besondere Vergütung im Falle der Aufhebung der Geschäftsverbindung zu entrichten, entspricht nicht dem Handelsgebrauch.